

Satzung

des

Turnverein 05/07 Hüttenberg e.V.

Inhaltsübersicht:

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit
§ 3	Allgemeine Verbandszugehörigkeit
§ 4	Ordnungen
§ 5	Mitgliedschaft
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7	Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften
§ 8	Organe des Vereins
§ 9	Mitgliederversammlung
§ 10	Versammlungsleitung und Beschlussfassung
§ 11	Jugendversammlung
§ 12	Zusammensetzung des Gesamtvorstandes
§ 13	Aufgaben des Gesamtvorstandes
§ 14	Abteilungen mit eigener Geschäftsordnung
§ 15	Haftungsausschluss
§ 16	Auflösung
§ 17	Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die beiden Turnvereine 1905 Hochelheim e.V. und 1907 Hörsheim e.V. haben sich ab dem 1. Januar 1969 zu einem Verein zusammengeschlossen. Der Verein trägt den Namen "Turnverein 05/07 Hüttenberg e.V." und ist unter dieser Bezeichnung im Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hüttenberg. Das Geschäftsjahr zählt vom 01.07. bis 30.06. Rumpfgeschäftsjahr war vom 1.1.2003 bis 30.06.2003.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Turnverein 05/07 Hüttenberg e.V. steht auf demokratischer und gemeinnütziger Grundlage, frei jeder Parteipolitik.
- (2) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die geregelte turnerische, spielerische und sonstige sportliche Betätigung seiner Mitglieder, insbesondere die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Jugendpflege.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz zu zahlen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein wird von ehrenamtlich Tätigen geleitet. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen. Es darf jedoch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein kann nach den Richtlinien des Deutschen Handball Bundes (DHB) eine Lizenz- oder Vertragsspielermannschaft unterhalten. Sportliche Veranstaltungen gegen Entgelt gehören nicht zum Vereinszweck.

- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Hüttenberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 Absatz 2 und 3 der Satzung zu verwenden hat.

§ 3

Allgemeine Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. Seine Abteilungen sind Mitglied der zuständigen Fachverbände.

§ 4

Ordnungen

Zur Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Verein die folgenden Ordnungen, die Bestandteil dieser Satzung sind:

- a) Beitragsordnung,
- b) Jugendordnung,
- c) Ehrungsordnung.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied kann jede natürliche Person, ohne Rücksicht auf Beruf, Hautfarbe, Nationalität und Religion, aufgenommen werden.
- (2) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei einem ablehnenden Bescheid steht die Berufung bei dem Gesamtvorstand offen. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Anmeldung und endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied, im Falle seines Todes einer seiner Verwandten oder der Erbe, alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Sachen und Gegenstände an den Verein herauszugeben.
- (6) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und nur am Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

- (7) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom erweiterten Vorstand durch Mehrheitsbeschluß verfügt werden,
- a) wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung 12 Monate nicht bezahlt hat,
 - b) bei groben Verstößen gegen den Vereinszweck und die Vereinsvorschriften,
 - c) wegen unehrenhaften Betragens sowohl innerhalb als auch außerhalb des Sportbetriebes sowie bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (8) Dem Ausgeschlossenen sind die Gründe für den Ausschluss schriftlich bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb 4 Wochen die Berufung möglich, die an den Ehrenausschuss zu richten ist. Die Entscheidung des Ehrenausschusses ist endgültig.
- (9) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane bindend. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes Mitglied nach dem vollendeten 18. Lebensjahr ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) In den Gesamtvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7

Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften

Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften werden in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Jugendversammlung,
- c) der geschäftsführende Vorstand,
- d) der erweiterte Vorstand,
- e) der Ehrenausschuss und
- f) der Gesamtvorstand,
der sich aus den vorstehend unter c) bis e) aufgeführten
Organen zusammensetzt.

(2) Ihre Tätigkeit richtet sich nach dieser Satzung und (ggf.) der jeweiligen Geschäftsordnung. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

(3) In die in Absatz 1 benannten Organe können nur Personen gewählt werden, die Mitglied des Vereins sind.

(4) Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und dem Besprechungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen sowie in der nächsten Sitzung zu genehmigen sind. Der geschäftsführende Vorstand erhält eine Kopie aller Protokolle zur Kenntnis.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie dient der Unterrichtung der Mitglieder über alle Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand und beschließt über grundlegende Aufgaben und Ziele des Vereins und seine Organisation.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes, der Vereinsjugend und aller Abteilungen,
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- d) Jährliche Wahl eines Kassenprüfers,
- e) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen,
- g) Beschlußfassung über Anträge des Gesamtvorstandes und der Mitglieder,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Neugründung und Auflösung von Abteilungen,
- j) Auflösung des Vereins.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- (4) Der Gesamtvorstand kann nach Bedarf und Dringlichkeit jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche Versammlung beantragen.
- (5) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied oder Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt. Zusätzlich sollte der Termin rechtzeitig in den heimischen Tageszeitungen bekanntgegeben werden.
- (6) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form spätestens 2 Wochen, Anträge auf Satzungsänderung spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin vorgelegt werden.
- (7) In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem bereits vorliegenden Antrag handelt, nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 10

Versammlungsleitung und Beschlussfassung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, geleitet. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht beschlussfähig, wenn bei einer Abstimmung nur noch weniger als 3/4 der zur Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

- (5) Abstimmungen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, durch Handaufheben vorgenommen. Es kann auf Vorschlag des Versammlungsleiters oder eines Mitgliedes schriftlich abgestimmt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung zu einem oder mehreren Punkten der Tagesordnung mehrheitlich beschließt.
- (6) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, soll diese schriftlich erfolgen. Es ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Falls nach der zweiten Stichwahl keine Entscheidung gefallen ist, entscheidet das Los.

§ 11

Jugendversammlung

Die Jugendversammlung legt die Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der Jugendleiter fest. Sie findet jährlich mindestens einmal – rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung nach § 9 – statt. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 12

Gesamtvorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und der Ehrenausschuss bilden den Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand ist jeweils auf 3 Jahre zu wählen. Dabei ist anzustreben, daß für jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder ein zeitlich unterschiedlicher Wahlturnus gilt.
- (2) Der **geschäftsführende Vorstand** setzt sich wie folgt zusammen:
- Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender als Stellvertreter des Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzender Bereich Breitensport
 - 1. Schriftführer
 - 1. Kassenwart
 - 1. Jugendwart
 - Organisationswart
 - 1. Abteilungsleiter Handball
- (3) Der **erweiterte Vorstand** setzt sich wie folgt zusammen:
- Geschäftsführender Vorstand wie unter § 12 Abs. 2 angegeben
 - Abteilungsleiter Gymnastik/Turnen
 - Abteilungsleiter Leichtathletik
 - Abteilungsleiter Faustball
 - Abteilungsleiter Schwimmen

- Abteilungsleiter Ski
- Abteilungsleiter Tennis
- Abteilungsleiter Wandern
- Abteilungsleiter Volleyball
- Schiedsrichterwart
- Frauenwartin Handball
- 2. Abteilungsleiter Handball
- 2. Kassenwart
- 2. Schriftführer
- 2. Jugendwart (männlicher Bereich)
- 2. Jugendwart (weiblicher Bereich)
- Jugendsprecher
- Ehrenvorsitzende

(4) Der **Ehrenausschuss** setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden und
- sechs Beisitzern.

Die Beisitzer sollen möglichst verschiedenen Abteilungen des Vereins angehören. Alle in den Ehrenausschuß berufenen Personen müssen mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins sein.

(5) Scheidet ein Mitglied des **Gesamtvorstandes** während seiner Amtszeit aus, so soll dessen Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes (vgl. § 9, Abs. 2, Buchstabe e)) vom geschäftsführenden Vorstand - im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung - durch ein geeignetes Vereinsmitglied vorläufig besetzt werden.

§ 13

Aufgaben des Gesamtvorstandes

(1) **Geschäftsführender Vorstand**

- a) Er vertritt den Verein nach § 26 Abs. 2 des BGB. Gerichtlich und außergerichtlich hat er die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Bei der Vertretung des Vereins im Sinne des BGB genügt es, wenn ein Vorsitzender und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zusammenwirken
- b) Er verwaltet das Vereinsvermögen und alle damit zusammenhängenden Obliegenheiten wie die Einziehung der Beiträge und die Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen.
- c) Er entscheidet über Ausgaben für die Beschaffung von Sportgeräten, Ausrüstung und sonstige Vereinsausgaben, soweit er die Befugnis hierüber nicht auf den zuständigen Abteilungsleiter übertragen hat.

- d) Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die für einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb erforderlich sind. In diesem Zusammenhang obliegt ihm insbesondere die Bestätigung und Abberufung von Trainern und Übungsleitern. Dabei hat er mit den zuständigen Abteilungsleitern zusammenzuwirken.
- e) Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 dieser Satzung.
- f) Er hat die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß durchzuführen und hierbei den Mitgliedern jährlich über die Geschäftsführung Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen.
- g) Er ist berechtigt, dem Ehrenausschuß eigene Vorschläge sowie Vorschläge des erweiterten Vorstandes und der Mitglieder über Ehrungen des Vereins oder eines Verbandes zu unterbreiten.
- h) Er entscheidet auf Vorschlag des Ehrenausschusses über alle Ehrungen des Vereins aufgrund der Ehrungsordnung und führt diese anlässlich der Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen durch.
- i) Er ist verpflichtet, vor Entscheidungen, die für die Zukunft des Vereins oder einer Abteilung von grundsätzlicher Bedeutung sind, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.

(2) Erweiterter Vorstand

- (a) Er unterstützt den geschäftsführenden Vorstand und nimmt die laufenden Aufgaben in den einzelnen Abteilungen wahr, insbesondere die Koordinierung des gesamten Sportbetriebes. Er fördert hierbei die Breitenarbeit und den Leistungssport.
- (b) Er ist berechtigt, dem geschäftsführenden Vorstand und dem Ehrenausschuss Vorschläge für Ehrungen zu unterbreiten.

(3) Ehrenausschuss

- (a) Er unterbreitet dem geschäftsführenden Vorstand alle Vorschläge für Ehrungen des Vereins aufgrund der Ehrungsordnung und beantragt Ehrungen und Auszeichnungen bei Verbänden. Bei Ehrungen des Vereins erarbeitet er – möglichst in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung – eigene Vorschläge und nimmt zu den ihm aufgrund des § 13, Abs. 1, Buchstabe 9) unterbreiteten Vorschlägen Stellung.
- (b) Er ehrt in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand Vereinsmitglieder bei besonderen familiären Anlässen.
- (c) Er entscheidet bei einem Vereinsausschluss über die Berufung von Mitgliedern gem. § 5 Absatz 8 dieser Satzung.

- (d) Er übt eine beratende Tätigkeit aus, soweit er vom geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand in Vereinsangelegenheiten hierzu angerufen wird.

§ 14

Abteilungen mit eigener Geschäftsordnung

- (1) Bei Gründungen von Abteilungen mit eigener Geschäftsordnung bedarf es der Zustimmung von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung des Vereins
- (2) Abteilungen mit eigener Geschäftsordnung stellen einen eigenen, von deren Mitgliedern gewählten Abteilungsleiter. Dieser muss jeweils von der folgenden Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt werden. Er ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Gesamtvereins für die Belange innerhalb der Abteilung verantwortlich.
- (3) Über das von einer Abteilung mit eigener Geschäftsordnung gebildete sowie ihr überlassene Vermögen kann die Abteilungsleitung bzw. Abteilungsversammlung mit dem geschäftsführenden Vorstand des Gesamtvereins verfügen. Sollte keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins
- (4) Abteilungen mit eigener Geschäftsordnung regeln ihre Belange, insbesondere die Art der Nutzung und Unterhaltung des erwähnten Vermögens sowie die Kassenführung mit dem geschäftsführenden Vorstand. Sie sind hierbei an die Zielsetzung des Gesamtvereins und durch die ihm gestellten Aufgaben gebunden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht:
 - (a) mit dem Abteilungsleiter einvernehmlich die Höhe des aus dem Beitragsaufkommen der Abteilung abzuführenden Betrages an den Gesamtverein festzulegen. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.
 - (b) die Geschäftsführung der Abteilung zu kontrollieren. Dabei sind die Zielsetzungen des Gesamtvereins und die besonderen Aufgaben und Zielsetzungen der Abteilung mit eigener Geschäftsordnung zu berücksichtigen und zu bestätigen.
 - (c) bei von ihnen nachzuweisenden Verstößen gegen die vorgenannten Rahmenbedingungen in die Geschäftsführung der Abteilung mit eigener Geschäftsordnung einzugreifen.
- (6) Wird die Abteilung aufgelöst, so geht das Vermögen und das Nutzungsrecht auf den Gesamtverein über.

§ 15
Haftungsausschluß

Der Verein haftet nicht für Vermögens- und Sachschäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn und soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

§ 16
Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn dies in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung ist geheim.
- (2) Im Falle der Auflösung gilt für die Verwendung des Vereinsvermögens § 2 Absatz 8 dieser Satzung.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 27.08.2011 in Kraft (§ 12 Absatz 3) und setzt die am 10.03.2001, geändert am 29.03.2003, am 25.08.2007 und zuletzt am 30.08.2008 beschlossene Satzung außer Kraft.